

2014 / Nr. 07 vom 29. Jänner 2014

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. Jänner 2014 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**26. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (akademisch)"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**27. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (Master of Science)"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

**28. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychotherapie (akademisch)“**

**29. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychotherapie (Master of Science)“**

## **26. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (akademisch)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

(1) Beratung findet nicht nur in freier Praxis (Lebens- und Sozialberater) und in den psychosozialen Beratungsstellen, sondern auch auf vielfältige Weise in Organisationen und Institutionen statt. Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommen ohne Beratungskompetenz nicht aus. In medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern nimmt der Bedarf an psychosozialer Beratung – ergänzend zur Behandlung – ständig zu. In allen sich ständig wandelnden Bereichen, wie z. B. von Wirtschaft und Verwaltung, ist Beratung zu einem unverzichtbaren Teil von Personalentwicklung, interne Planung und Konfliktlösung geworden. Dadurch steigt der Anspruch, dass psychosoziale Beratung professionell fundiert durchgeführt wird.

(2) Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ hat zum Ziel, dass die StudentInnen vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Lebens- und Sozialberatung erlernen und die dafür geforderte Kompetenz entwickeln.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### **§ 3. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ umfasst berufsbegleitend sechs Semester, im Vollstudium wären es 3 Semester (90 ECTS).

#### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Zulassungsbedingungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist:
  - a) Ohne Studienberechtigung der Abschluss einer sozialen, pädagogischen, therapeutischen, pflegerischen, wirtschaftlichen Grundausbildung oder des psychotherapeutischen Propädeutikums und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
  - b) Mit Studienberechtigung der Abschluss einer sozialen, pädagogischen, therapeutischen, pflegerischen, wirtschaftlichen Grundausbildung oder des psychotherapeutischen Propädeutikums und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
  - c) oder ein human- oder sozialwissenschaftlichen Studium
  - d) und Mindestalter 24 Jahre
- (2) Über die Zulassung wird nach Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung entschieden.

## § 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

## § 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ umfasst 664 Unterrichtseinheiten und wird vom Department Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

FÄCHER	LV	LVA	UE	ECTS	WL
<b>Fach 1</b>			<b>260</b>	<b>39</b>	<b>975</b>
<b>Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung</b>	Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	KS	20	3	75
	Grundhaltungen in der Beratung	VO	16	2	50
	Rollenbilder und Beziehungsmodelle in der Beratung	KS	20	2	50
	Beratungssetting im institutionellen Kontext und in der freien Praxis	VO	16	2	50
	Beratungsprozess I: Erstgespräche und Phasenmodelle	KS	20	3	75
	Beratungsprozess II: Abschluss und Abschied	KS	20	3	75
	Techniken der Gesprächsführung	KS	20	3	75
	Helfernetz in der psychosozialen Beratung	VO	20	2	50
	Widerstand und Konflikt	VO	20	3	75
	Erziehungs- und Familienberatung	VO	20	4	100
	Genderkompetenz in der psychosozialen Beratung	VO	20	4	100
	Sexualberatung	VO	24	4	100
	Suchtberatung	VO	24	4	100
	<b>Fach 2</b>			<b>80</b>	<b>13</b>
<b>Krisenintervention</b>	Krisenintervention I: Diagnostik, Grenzfragen, Krisensymptome	VO	16	3	75
	Krisenintervention II: Entwicklungskrisen	VO	24	4	100
	Krisenintervention III: Traumatologie	VO	20	3	75

	Krisenintervention IV: Sinnkrisen – Sterben - Suizidalität	VO	20	3	75
<b>Fach 3</b>			<b>56</b>	<b>5</b>	<b>125</b>
<b>Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik</b>	Rechtliche Fragen bezogen auf Lebens- und Sozialberatung	VO	24	2	50
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	VO	16	2	50
	Berufsethik und Berufsidentität	VO	16	1	25
<b>Fach 4</b>			<b>78</b>	<b>10</b>	<b>250</b>
<b>Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in angrenzenden Fachbereichen</b>	Grundlagen I f. Lebens- und Sozialberatung angrenzender Fachgebiete	VO	18	2	50
	Grundlagen II f. Lebens- und Sozialberatung angrenzender Fachgebiete	EL	60	8	200
<b>Fach 5</b>			<b>90</b>	<b>8</b>	<b>200</b>
<b>Praxeologie (Gruppensupervision)</b>	Praxeologie I:	VO	24	2	50
	Praxeologie II:	VO	24	2	50
	Praxeologie III:	VO	21	2	50
	Praxeologie IV:	VO	21	2	50
<b>Praktikum</b>	Supervidierte Beratungsgespräche	PR	<b>100</b>	<b>10</b>	<b>250</b>
<b>Abschlussarbeit</b>	Schriftliche Abschlussarbeit			<b>5</b>	<b>125</b>
	<b>Gesamt UE/ECTS/Workload</b>		<b>664</b>	<b>90</b>	<b>2250</b>

Zusätzlich nachzuweisen sind:

120 Std Gruppenselbsterfahrung und 30 Std Einzelselbsterfahrung, die den Erfordernissen einer beratungsspezifischen Ausbildung entsprechen,  
10 Std. Einzelsupervision,  
560 Std. „Fachliche Tätigkeit“, ergänzend zu Fach 5 und Praktikum: Peergruppen, Mitarbeit in beratungsspezifischen Einrichtungen, Leitung oder Assistenz bei beratungsspezifischen Veranstaltungen.

### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

### § 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum,
- b) positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Bereich der psychosozialen Beratung,
- c) 5 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:

- Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung
- Krisenintervention
- Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik
- Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in angrenzenden Fachgebieten
- Praxeologie

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Bewegungstherapie“ und „Mototherapie“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

### **§ 14. Abschluss**

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Die Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Beraterin sowie Lebens- und Sozialberaterin/Akademischer Berater sowie Lebens- und Sozialberater“ zu verleihen.

### **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **27. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (Master of Science)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Lehrgangsziel**

- (1) Beratung findet nicht nur in freier Praxis (Lebens- und Sozialberater) und in den psychosozialen Beratungsstellen, sondern auch auf vielfältige Weise in Organisationen und Institutionen statt. Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommen ohne Beratungskompetenz nicht aus. In medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern nimmt der Bedarf an psychosozialer Beratung – ergänzend zur Behandlung – ständig zu. In allen sich ständig wandelnden Bereichen, wie z. B. von Wirtschaft und Verwaltung, ist Beratung zu einem unverzichtbaren Teil von Personalentwicklung, interne Planung und Konfliktlösung geworden. Dadurch steigt der Anspruch, dass psychosoziale Beratung professionell fundiert durchgeführt wird. Dieser Masterlehrgang soll Personen, die Führungspositionen in Beratungseinrichtungen, Ausbildungs-trägern und Forschungseinrichtungen etc. anstreben, für Leitungstätigkeiten qualifizieren.
- (2) Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ hat zum Ziel, dass die StudentInnen vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Lebens- und Sozialberatung erlernen und die dafür geforderte Kompetenz entwickeln sowie übergreifende Forschungstätigkeiten auf verschiedenen Beratungsgebieten vorantreiben.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ umfasst neun Semester. Im Vollstudium wären es 4 Semester (120 ECTS).

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Zulassungsbedingungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist:

- (1) a) ein abgeschlossenes ordentliches human-, sozialwissenschaftliches, pädagogisches, wirtschaftswissenschaftliches, juristisches Studium oder gleichwertiger Abschluss  
oder  
b) eine Studienberechtigung und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden sowie der Nachweis bezüglich der Fähigkeit im Verfassen von wissenschaftlichen Texten  
und  
c) ein Mindestalter von 24 Jahren

oder

(2) PsychotherapeutInnen, die nach Eintrag in die PsychotherapeutInnenliste des österreichischen Bundeskanzleramtes 3 Jahre psychotherapeutische Praxis nachweisen können.

### § 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

### § 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ umfasst 792 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
<b>Grundstufe</b>					
<b>Fach 1: Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung</b>			<b>260</b>	<b>39</b>	<b>975</b>
	Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	KS	20	3	
	Grundhaltungen in der Beratung	VO	16	2	
	Rollenbilder u. Beziehungsmodelle in der Beratung	KS	20	2	
	Beratungssetting im institutionellen Kontext und in der freien Praxis	VO	16	2	
	Beratungsprozess I: Erstgespräche u. Phasenmodelle	KS	20	3	
	Beratungsprozess II: Abschluss u. Abschied	KS	20	3	
	Techniken der Gesprächsführung	KS	20	3	
	Helfernetz in der psychosozialen Beratung	VO	20	2	
	Widerstand und Konflikt	KS	20	3	
	Erziehungs- und Familienberatung	VO	20	4	
	Genderkompetenz in der psychosozialen Beratung	VO	20	4	
	Sexualberatung	VO	24	4	
	Suchtberatung	VO	24	4	

<b>Fach 2: Krisenintervention</b>			<b>92</b>	<b>13</b>	<b>325</b>
	Krisenintervention I: Diagnostik, Grenzfragen, Krisensymptome	VO	20	3	
	Krisenintervention II: Entwicklungskrisen	VO	24	3	
	Krisenintervention III: Traumatologie	VO	24	3	
	Krisenintervention IV: Sinnkrisen – Sterben - Suizidalität	VO	24	4	
<b>Fach 3: Praxeologie (Gruppensupervision)</b>			<b>96</b>	<b>8</b>	<b>200</b>
	Praxeologie I:	KS	24	2	
	Praxeologie II:	KS	24	2	
	Praxeologie III:	KS	24	2	
	Praxeologie IV:	KS	24	2	
<b>Fach 4: Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik</b>			<b>48</b>	<b>5</b>	<b>125</b>
	Berufsethik, Berufsidentität, Verwandte und angrenzende Berufsfelder, Rechtsfragen	VO	32	3	
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	VO	16	2	
<b>Masterstufe</b>					
<b>Fach 5 Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung</b>			<b>196</b>	<b>27</b>	<b>675</b>
	Beratung und Kultur	VO	20	2	
	Beratung und Spiritualität	VO	20	2	
	Beratung in der Lebensspanne	VO	20	3	
	Beratung und Forschung/Forschung als Beratung	VO	20	3	
	Beratung und Sozialpolitik	VO	20	3	
	Projektentwicklung und Management	VO	20	3	
	Rollenentwicklung als Führungskraft in der Beratung	VO	20	3	
	Standorte, Vernetzung und Berufspolitik	VO	20	3	
	Beratung lehren und lernen	VO	20	3	
	Wissenschaftliches Arbeiten <sup>1</sup> und <sup>2</sup>	VO	16	2	
<b>Praktikum</b>	Supervidierte Beratungstätigkeit	PR	<b>100</b>	<b>8</b>	<b>200</b>
<b>Master Thesis</b>	Master Thesis			<b>20</b>	<b>500</b>
	<b>Gesamt UE/ECTS/Workload</b>		<b>792</b>	<b>120</b>	<b>3000</b>

Zusätzlich nachzuweisen sind: 30 Std. Einzel- und 120 Std. Gruppenselbsterfahrung sowie ergänzende fachliche Tätigkeit im Ausmaß von mind. 560 Std.

## § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 11. Unterrichtssprache**

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

## **§ 12. Prüfungen**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- b) 5 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
  - Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung
  - Krisenintervention
  - Praxeologie
  - Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik
  - Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung
- c) Erstellung und positive Beurteilung der Master Thesis  
Das Thema ist aus dem Bereich der Beratung auszuwählen. Die Master Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ (akademisch) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Der Nachweis der Selbsterfahrungsstunden gilt durch die Absolvierung folgender Aus- und Weiterbildungen als erbracht, dadurch verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 3 Semester:

1. Universitätslehrgang "Psychosoziale Beratung" (akademisch) der DUK
2. WKO-zertifizierte Ausbildungen für Lebens- und Sozialberatung nach der "Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung" vom 14.02.2003, sofern die in dieser Verordnung genannte "Fachliche Tätigkeit" ebenfalls nachgewiesen werden kann.
3. Psychotherapieausbildung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz (1991).
4. ÖVS-anerkannte Ausbildungen für Supervision (Mindeststandards vom 17.10.1994).
5. Im Ausland staatlich anerkannte Ausbildungen für Psychotherapie oder Soziotherapie.

## **§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

## **§ 14. Abschluss**

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der/dem AbsolventIn wird der akademische Grad "Master of Science (Psychosoziale Beratung)", abgekürzt MSc verliehen.

## **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **28. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychotherapie (akademisch)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Psychotherapie (akademisch)“ wird ab 01.01.2015 mit € 15.400,-- festgelegt.

## **29. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Psychotherapie (Master of Science)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Psychotherapie (Master of Science)“ wird ab 01.01.2015 mit € 15.400,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats